Anlage 3

Bewertungsschablone für eine verdichtete Bauweise

Nr.	Kriterium	Punktezahl	Erreicht
1	**Vorhabenbezogene Kriterien** (Hierbei kommt es darauf an, welche Art von Wohnanlage errichtet werden soll, also welches private Projekt der Bewerber plant mit dem ihm zugeteilten Bauplatz zu verwirklichen.)	**max. 40**	
1.5	Wohnanlage mit bis zu 7 Wohnungen	15	
1.6	Wohnanlage mit 8 bis 15 Wohnungen	20	
1.8	Wohnanlage mit 15 bis 25 Wohnungen	30	
1.9	Wohnanlage mit 26 und mehr Wohnungen	40	
2	**Qualitätsbezogene Kriterien** (Hierbei kommt es darauf an, welche Energieeffizienzklasse das Wohngebäude gemäß Anlage 10 zum Gebäudeenergiegesetz vom 08.08./01.11.2020 hat.)	**max. 50**	
2.1	Wohnanlage mit Energieeffizienzklasse A+	50	
3.	**Vertriebsbezogene Kriterien** (Hierbei kommt es auf die Vermietung an; bei Kombination von unterschiedlichen Mietzinsen sind die generierten Punkte zu addieren.)	**max. 50**	
3.1	Vermietung ohne vorherige Bindung an den Mietzins	5 pro Whg	
3.2	Vermietung zu Mietzins i. H. v. max. bis zu € 12,00 pro m²	10 pro Whg	
3.3	Vermietung zu Mietzins i. H. v. max. bis zu € 10,00 pro m²	15 pro Whg	
3.4	Vermietung zu Mietzins i. H. v. max. bis zu € 8,50 pro m²	20 pro Whg	
3.5	Vermietung von gebundenem sozialen Wohnungsraum mit Mietpreisbindung von 20 Jahren inkl. gesetzlich zulässiger Erhöhungsmöglichkeiten	30 pro Whg	
4.	**Ergebnis (max. erreichbar: 140 Punkte):**		
5.	**Auswahl bei Punktegleichstand**		
	Soweit Bewerber gleiche Punktezahl erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der - qualitativ effizienter baut, - anschließend: wer günstiger vermietet, - anschließend: wessen Bewerbung zeitlich früher eingegangen ist		

Die bei Ziffern 3.1 bis 3.5 angegebenen Mietzinse sind als Netto-Kalt-Mieten zu verstehen.

Bei Ziffer 3.5 darf nur an Berechtigte mit Wohnberechtigungsschein vermietet werden. Der Vermieter darf außerdem keine höhere Miete als die Kostenmiete verlangen, also diejenige Miete, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Immobilie erforderlich ist. Bewerber haben hierbei das Wohnungsbindungsgesetz (BGBl. I S. 2404) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.